



Amtsgericht Hagen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 17.12.2025, 09:00 Uhr,
3. Etage, Sitzungssaal 363, Heinitzstr. 42/44, 58097 Hagen**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Hagen, Blatt 33549,

BV lfd. Nr. 1

220,65/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hagen, Flur 29, Flurstück 194, Gebäude- und Freifläche, Bachstr. 38, Größe: 198 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan zur Bescheinigung der Stadt Hagen vom 25.03.2008 (AZ.: 2/63/L007/08) mit Nr. 4 gekennzeichneten Wohnung und dem Keller mit gleicher Nummer.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 33546 bis 33550). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist beschränkt durch das Sondereigentum an den übrigen Miteigentumsanteilen.

Bezug: Bewilligungen vom 07.03.2008 und 14.05.2008 (UR-Nr. 250/2008 und 498/2008, Notar Gerd Hußmann, Essen).

Von Blatt 11560 hierher übertragen am 23.05.2008.

versteigert werden.

Laut Gutachten - ohne Innenbesichtigung - : Eigentumswohnung im 3. Obergeschoss eines 4-geschossigen, unterkellerten Mehrfamilienhauses mit ausgebautem Dachgeschoss, bestehend aus 4 Zimmern, Küche, Diele, Bad; Urbaujahr: 1901, Wohnfläche: 96,70m² (laut Teilungserklärung); es besteht ein Modernisierungs- und Unterhaltungsstau;

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.08.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

66.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter müssen im Versteigerungstermin u.U. Sicherheit leisten, die in der Regel 10 v.H. des Verkehrswertes beträgt und nicht in bar erbracht werden kann.